



Bern, 14. März 2025

---

# **Stand der Umsetzung der Massnahmen des Bundesrates vom 19. Dezember 2018 und Follow-up der Empfehlungen des UN- Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021**

Bericht des Bundesrates

---

# Zusammenfassung

Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen (UNO) über die Rechte des Kindes 1997 und später auch die drei Fakultativprotokolle dazu ratifiziert. Damit hat sie sich verpflichtet, die in diesen Texten enthaltenen Rechte umzusetzen und dem UN-Kinderrechtsausschuss regelmässig Bericht zu erstatten. Am Ende des Berichtsverfahrens formuliert der Ausschuss Schlussbemerkungen, in denen er die Bemühungen des Mitgliedstaates bewertet und Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der Konvention ausspricht. Die letzten Empfehlungen des Ausschusses zuhanden der Schweiz wurden am 22. Oktober 2021 veröffentlicht. Die Schweiz wird aufgefordert, in ihrem nächsten Staatenbericht, der nach heutigem Stand für März 2026 vorgesehen ist, über die von ihr ergriffenen Massnahmen zu informieren.

Das Follow-up dieser Empfehlungen erfolgte im Rahmen eines vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) geleiteten Projekts, an dem die betroffenen Bundesämter und -stellen sowie die betroffenen interkantonalen Konferenzen beteiligt waren. Um der Struktur der Empfehlungen und sämtlichen Aspekten, die sie umfassen, Rechnung zu tragen, wurden die 44 Empfehlungen in 137 Einzelempfehlungen unterteilt. Zudem wurde eine Übersicht über die Zuständigkeiten auf Ebene Bund und Kantone erstellt. Anschliessend wurden die Empfehlungen analysiert und aufgrund der sehr grossen Anzahl Einzelempfehlungen wurde eine Selektion gemacht. Die Analyse hat ergeben, dass viele Themen, auf die sich die Empfehlungen bezogen, bereits im Rahmen anderer Arbeiten des Bundes untersucht wurden oder werden oder dass sie Gegenstand geplanter respektive bereits umgesetzter Massnahmen waren. Allerdings wurden einige Lücken oder mögliche Handlungsfelder zur Stärkung der Kinderrechte identifiziert. Es wurden acht Massnahmen definiert, mit denen die Umsetzung der Konvention verbessert werden soll:

1. Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen.
2. Die Strategie des BSV in der Kinder- und Jugendpolitik überprüfen und ausgehend von den Resultaten dieser Analyse weiterentwickeln.
3. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Projekten der Bundesverwaltung durch die Bereitstellung eines praktischen Leitfadens stärken.
4. Prüfen, wie und mit welchen Instrumenten sich Kinder und Jugendliche am nächsten Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses beteiligen könnten.
5. Prüfen, in welcher Form und in welchen Projektphasen sich die Zivilgesellschaft am Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses beteiligen könnte, um diese Beteiligung und den Austausch zwischen staatlichen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu stärken.
6. Sicherstellen, dass die Kinderrechte in der Schulung von Mitarbeitenden, die in Bundesasylzentren mit Kindern arbeiten, thematisiert werden.
7. Im Rahmen der Aufarbeitung der Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung Weiterbildungen im Bereich der Partizipation für Berufsfachleute des Kinderschutzes entwickeln/unterstützen.
8. Gemeinsam mit den relevanten Akteuren prüfen, wie insbesondere das Schulumfeld mit konkreten Hilfestellungen und Instrumenten unterstützt werden kann bei der Prävention von Mobbing und Cybermobbing.

Dieser Bericht geht detaillierter auf die einzelnen Massnahmen ein. Zudem gibt er Auskunft über den Stand der Umsetzung der Massnahmen, die der Bundesrat am 19. Dezember 2018 nach Abschluss des ersten Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Februar 2015 beschlossen hatte. Schliesslich geht der Bericht auf einige Herausforderungen ein, die aus dem derzeitigen Follow-up-Prozess resultieren.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Aufbau des Berichts .....	1
<b>2</b>	<b>Die Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz</b> .....	<b>3</b>
2.1	Die Konvention und ihre Fakultativprotokolle .....	3
2.2	Ratifikation und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz .....	3
2.3	Vielzahl an der Umsetzung beteiligter Akteure in der Schweiz .....	4
2.4	Koordination der Umsetzung der Konvention .....	4
2.4.1	Zuständige Akteure .....	4
2.4.2	Follow-up auf Bundes- und Kantonsebene .....	4
<b>3</b>	<b>Stand der Umsetzung der 2018 beschlossenen Massnahmen</b> .....	<b>7</b>
3.1	Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Artikel 37 Buchstabe c KRK prüfen ....	7
3.2	Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, sowie Förderung der Partizipation von Kindern.....	7
3.3	Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt.....	8
3.4	Fremdplatzierte Kinder .....	9
3.5	Kinder mit inhaftiertem Elternteil.....	9
3.6	Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen.....	10
3.7	Mitwirkung des Bundes bei Massnahmen der Kantone .....	11
<b>4</b>	<b>Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021</b> .....	<b>12</b>
4.1	Themen der Empfehlungen .....	12
4.2	Übersicht der Zuständigkeiten .....	16
<b>5</b>	<b>Identifikation von Lücken in der Umsetzung der Konvention</b> .....	<b>17</b>
5.1	Prozess für die Identifikation von Lücken und für die Selektion .....	17
5.2	Empfehlungen, deren Themen derzeit geprüft werden .....	18
<b>6</b>	<b>Zusätzliche Massnahmen auf Bundesebene zur Umsetzung der Konvention</b> .....	<b>19</b>
6.1	Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren.....	19
6.2	Strategie in der Kinder- und Jugendpolitik .....	19
6.3	Partizipation von Kindern und Jugendlichen .....	20
6.3.1	An Projekten der Bundesverwaltung im Allgemeinen .....	20
6.3.2	Am Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses im Besonderen .....	21
6.4	Beteiligung anderer Akteure der Zivilgesellschaft am Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen .....	21
6.5	Schulung von Berufsgruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, betreffend die Kinderrechte.....	22
6.5.1	Mitarbeitende in den Bundesasylzentren.....	22
6.5.2	Berufsfachleute in der stationären Kinder- und Jugendhilfe .....	23
6.6	Prävention von Mobbing und Cybermobbing .....	23

<b>7</b>	<b>Entwicklung des Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses .....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Schlussfolgerungen des Bundesrates .....</b>	<b>26</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>27</b>

# Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen des Follow-up-Prozesses auf Bundesebene..... 5

# Abkürzungsverzeichnis

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ELGK	Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen
fedpol	Bundesamt für Polizei
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
HF	Höhere Fachschule
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011 (SR 446.1)
KJFV	Kinder- und Jugendförderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 (SR 446.11)
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKJP	Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug

KLV	Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31)
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	UN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107)
KSME	Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SMRI	Schweizerische Menschenrechtsinstitution
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SKP	Schweizerische Kriminalprävention
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts
UNO	United Nations Organization / Organisation der Vereinten Nationen

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

1997 hat die Schweiz das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK)<sup>1</sup> und später auch die drei Fakultativprotokolle dazu ratifiziert. Damit hat sie sich verpflichtet, die in diesen Texten enthaltenen Rechte umzusetzen. Im Rahmen seiner Kompetenzen obliegt es dem Bund, die Umsetzung der KRK voranzutreiben und die verschiedenen Umsetzungsbestrebungen auf nationaler Ebene zu koordinieren.<sup>2</sup> Das Verfahren nach Artikel 44 KRK verpflichtet die Schweiz zudem, periodisch über den Stand der Umsetzung der KRK und die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten (Staatenbericht). Dieser Bericht richtet sich an den UN-Kinderrechtsausschuss (im Folgenden: Ausschuss), bestehend aus 18 unabhängigen internationalen Expertinnen und Experten, die die Umsetzung der KRK durch die Vertragsstaaten überwachen. Am Ende des Berichtsverfahrens formuliert der Ausschuss Schlussbemerkungen, in denen er die erzielten Fortschritte anerkennt, die Punkte hervorhebt, in denen die Umsetzung seiner Ansicht nach noch nicht zufriedenstellend ist, und Empfehlungen ausspricht. Die letzten Empfehlungen des Ausschusses an die Schweiz wurden am 22. Oktober 2021<sup>3</sup> veröffentlicht. Die Schweiz wird aufgefordert, in ihrem nächsten Staatenbericht darüber zu informieren, welche Massnahmen sie ergriffen hat.<sup>4</sup>

Infolge der Empfehlungen des Ausschusses vom Februar 2015 hat der Bund in Zusammenarbeit mit den betroffenen interkantonalen Konferenzen erstmals ein Follow-up auf Bundesebene ausgearbeitet und angewandt. Das Ergebnis dieses Prozesses und die beschlossenen Massnahmen wurden im Bericht des Bundesrates vom 19. Dezember 2018<sup>5</sup> dargestellt.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Arbeiten zur Umsetzung des Massnahmenpakets vom 19. Dezember 2018. Darüber hinaus wird das Verfahren erläutert, das im Rahmen des Follow-ups der Empfehlungen des Ausschusses vom Oktober 2021 durchgeführt wird, und es wird dargelegt, welche Massnahmen auf Bundesebene ergriffen werden, um bestimmte Lücken, die im Rahmen der Analyse und der Selektion der Empfehlungen festgestellt wurden, zu schliessen.

## 1.2 Aufbau des Berichts

In Kapitel 2 wird zunächst der völkerrechtliche Rahmen des vorliegenden Berichts abgesteckt. Zudem werden die Follow-up-Mechanismen auf Ebene Bund und Kantone beschrieben sowie die beteiligten Akteure erwähnt.

Kapitel 3 umfasst Informationen zum Stand der Umsetzung des Massnahmenpakets vom Dezember 2018.

Kapitel 4 bietet einen kurzen Überblick über die Themen, die von den Empfehlungen des Ausschusses vom Oktober 2021 betroffen sind. Auch auf die Frage der Zuständigkeiten wird eingegangen.

In Kapitel 5 wird insbesondere der Prozess erläutert, mit dem die Lücken ermittelt und spezifische Einzelempfehlungen ausgewählt wurden.

Kapitel 6 stellt die ausgewählten Handlungsfelder und die beschlossenen Massnahmen vor. Zudem liefert es Informationen zu den bereits feststehenden nächsten Schritten, zur Finanzierung und zu den Verantwortlichkeiten.

---

<sup>1</sup> SR 0.107

<sup>2</sup> Vgl. Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1998.

<sup>3</sup> Ausschuss 2021

<sup>4</sup> Vgl. Empfehlung 53.

<sup>5</sup> Bundesrat 2018

In Kapitel 7 werden einige Herausforderungen hervorgehoben, die bei der Umsetzung des Follow-up-Prozesses aufgetreten sind, der für die Empfehlungen des Ausschusses von 2015 und 2021 entwickelt und angewandt wurde. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Form dieses Follow-ups überdacht werden muss.

Die Schlussfolgerungen des Bundesrats sind in Kapitel 8 zusammengefasst.

## 2. Die Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der Schweiz

### 2.1 Die Konvention und ihre Fakultativprotokolle

Die KRK wurde am 20. November 1989 von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Seither wurde sie von allen Staaten mit Ausnahme der USA ratifiziert und hat damit nahezu universelle Gültigkeit erlangt. Sie markiert den Übergang von einem Ansatz, der auf den Schutz des Kindes als verletzliches und von den Erwachsenen abhängiges Mitglied der Gesellschaft ausgerichtet war, hin zu einem Ansatz, der sich auf die Rechte des Kindes konzentriert.<sup>6</sup>

Die in der KRK und ihren Fakultativprotokollen enthaltenen Rechte decken viele Aspekte des Lebens von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren ab. Das Spektrum der betroffenen Themen ist entsprechend breit, was eine der Besonderheiten dieser Konvention darstellt. Denn neben den allgemeinen Grundsätzen der Nichtdiskriminierung (Art. 2 KRK), des Kindeswohls (Art. 3 KRK), des Rechts auf Leben und Entwicklung (Art. 6 KRK) und des Rechts auf Meinungsäusserung und Anhörung (Art. 12 KRK) regelt die KRK auch die sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte von Kindern. Sie garantiert ausserdem weitere Rechte, die ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigen, wie das Recht auf Bildung (Art. 28 f. KRK) oder das Recht auf Ruhe und Freizeit (Art. 31 KRK)<sup>7</sup>.

Bis heute wurden drei Zusatzprotokolle zur KRK verabschiedet, deren Ratifikation durch die Staaten fakultativ ist.<sup>8</sup> Das erste Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>9</sup> und das zweite Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>10</sup> wurden im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Das dritte Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>11</sup> wurde 2011<sup>12</sup> verabschiedet.

### 2.2 Ratifikation und völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz hat die KRK am 24. Februar 1997 ratifiziert. Von den Vorbehalten, die die Schweiz damals zu fünf Artikeln der Konvention<sup>13</sup> angebracht hat, sind drei noch immer aktuell. Dabei handelt es sich um Vorbehalte zum Familiennachzug (vgl. Art. 10 Abs. 1 KRK), zur Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug (vgl. Art. 37 Bst. c KRK; siehe auch Kap. 3.1) und zum Jugendstrafrecht (vgl. Art. 40 KRK)<sup>14</sup>.

Neben der KRK hat die Schweiz 2002 auch das erste Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert. 2006 hat sie das zweite Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und 2017 das dritte Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren ratifiziert.

Mit der Ratifikation der KRK und ihrer drei Fakultativprotokolle hat sich die Schweiz verpflichtet, diese anzuwenden und damit die in diesen Texten garantierten Rechte umzusetzen. Zudem hat sie im Rahmen der internationalen Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen zu kooperieren und muss dem Ausschuss insbesondere regelmässig einen Bericht vorlegen. Die

---

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Ausschuss 2009, Abs. 18.

<sup>7</sup> Vgl. auch Bundesrat 2018, Kap. 2.1.

<sup>8</sup> Vgl. auch Bundesrat 2018, Kap. 2.1.

<sup>9</sup> SR 0.107.1

<sup>10</sup> SR 0.107.2

<sup>11</sup> SR 0.107.3

<sup>12</sup> Vgl. auch Bundesrat 2018, Kap. 2.1.

<sup>13</sup> AS 1998 2053

<sup>14</sup> SR 0.107, Vorbehalte und Erklärungen

Schweiz ist überdies aufgefordert, den von der Expertengruppe formulierten Empfehlungen Rechnung zu tragen.<sup>15</sup>

Das letzte Berichtsverfahren erfolgte nach einem vereinfachten Verfahren, d. h. auf der Grundlage einer Liste von Fragen, die vom Ausschuss vor der Einreichung des Berichts der Schweiz erstellt und übermittelt wurde («List of Issues Prior to Reporting»)<sup>16</sup>. Die Schweiz hat diese Fragen in ihrem Staatenbericht vom 18. Dezember 2020<sup>17</sup> beantwortet.

## **2.3 Vielzahl an der Umsetzung beteiligter Akteure in der Schweiz**

Die Umsetzung der KRK und ihrer Fakultativprotokolle ist eine Querschnittsaufgabe, die zahlreiche politische Bereiche betrifft (vgl. Kap. 2.1). Dementsprechend gibt es auch viele beteiligte Akteure.

Hinzu kommt die besondere föderalistische Struktur der Schweiz, die bewirkt, dass Akteure auf allen staatlichen Ebenen beteiligt sind<sup>18</sup>. Auch die Zivilgesellschaft spielt im Bereich der Kinderrechte eine wichtige Rolle (siehe Kap. 6.4).

In Anbetracht der Vielzahl der vom Thema betroffenen Akteure und der beteiligten staatlichen Ebenen würde eine Nennung aller Akteure den Rahmen dieses Berichts sprengen.

## **2.4 Koordination der Umsetzung der Konvention**

### **2.4.1 Zuständige Akteure**

Wegen der vielfältigen Themen, die in der KRK behandelt werden, ist auch die Anzahl der Akteure, die auf allen staatlichen Ebenen an der Umsetzung der Konvention beteiligt sind, gross (vgl. Kap. 2.3). Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) spielen eine führende Rolle, namentlich auf Ebene der Koordination.

Das BSV ist für die Koordination der Umsetzung der KRK auf nationaler Ebene zuständig und leitet das Projekt zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses (Zuständigkeit: Bereich Kinder- und Jugendfragen). Es zeichnet auch für die Erstellung des Staatenberichts an den Ausschuss verantwortlich (Zuständigkeit: Bereich Internationale Organisationen).

Die SODK ihrerseits übernimmt bestimmte Koordinationsaufgaben auf Ebene der Kantone und ist eine zentrale Partnerin des BSV. Sie führt ihr eigenes Follow-up der Empfehlungen durch (vgl. Kap. 2.4.2).

### **2.4.2 Follow-up auf Bundes- und Kantonebene**

Das Follow-up der Empfehlungen, das im Rahmen des vorherigen Zyklus entwickelt wurde<sup>19</sup>, wurde erneut auf die Empfehlungen des Ausschusses vom Oktober 2021 angewandt. In Anbetracht des föderalistischen Systems und der Kompetenzverteilung erfolgen das Follow-up auf Bundesebene und dasjenige auf Ebene der Kantone in getrennten Verfahren. Als Verantwortliche für diese Prozesse stehen jedoch das BSV und die SODK in regelmässigem Kontakt – der Informationsaustausch ist gewährleistet.

---

<sup>15</sup> Vgl. auch Bundesrat 2018, Kap. 2.2.

<sup>16</sup> Die Liste steht auf folgender Seite zur Verfügung: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>.

<sup>17</sup> Der Bericht ist verfügbar unter: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html>.

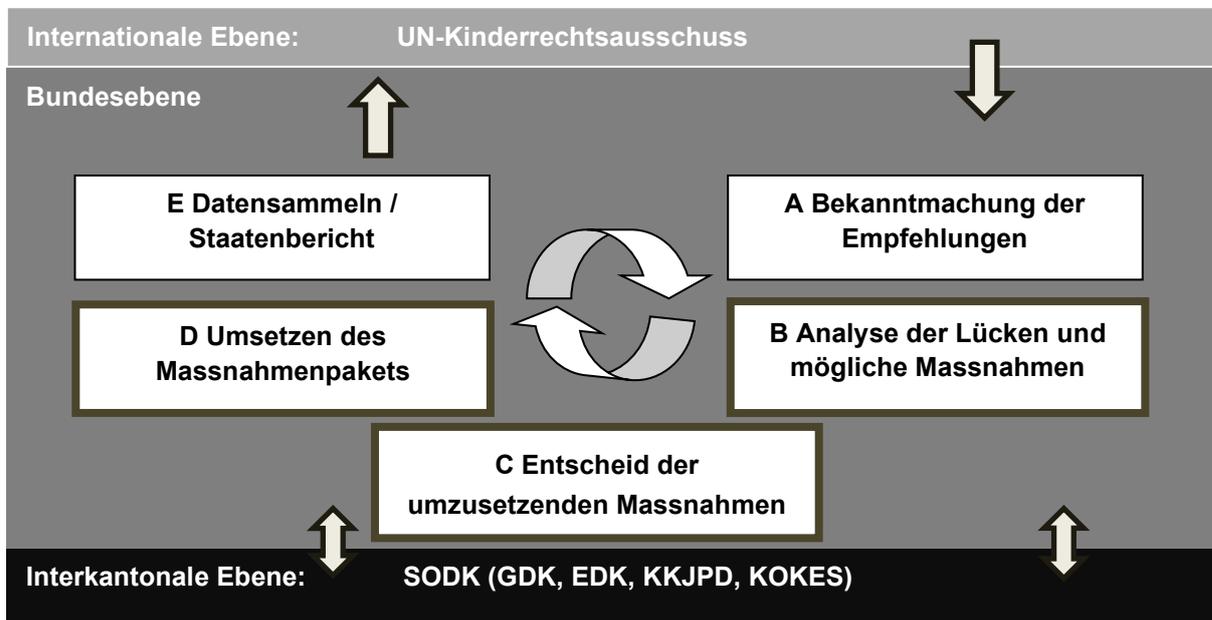
<sup>18</sup> Für weitere Ausführungen zur föderalistischen Struktur und zur Kompetenzverteilung vgl. Bundesrat 2018, Kap. 2.3.

<sup>19</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 2.4.

## Auf Bundesebene

Der koordinierte Follow-up-Prozess lässt sich in fünf Phasen unterteilen, die nachfolgend beschrieben werden. Drei Phasen sind dabei zentral: die Identifizierung möglicher Lücken in der Umsetzung der KRK und ihrer Fakultativprotokolle sowie die Entwicklung möglicher Massnahmen, um diese Lücken zu schliessen (Phase B), der Entscheid über die umzusetzenden Massnahmen (Phase C) und die Umsetzung dieser Massnahmen (Phase D).

Abbildung 1: Phasen des Follow-up-Prozesses auf Bundesebene



In Phase A werden die Empfehlungen des Ausschusses bei Bedarf übersetzt und dann aktiv in den Amtssprachen verbreitet.

Anschliessend werden die Empfehlungen analysiert. Dabei wird der aktuelle Umsetzungsstand der Aktivitäten eruiert, die einen thematischen Bezug zu den Empfehlungen haben. Allfällige Lücken in der Umsetzung der Empfehlungen werden identifiziert und danach Massnahmen erarbeitet, mit denen diese Lücken geschlossen werden können (Phase B).

Zu Beginn der Phase B werden die Zuständigkeiten bezüglich der Empfehlungen je nach Thema evaluiert. Diese Übersicht über die Zuständigkeiten wurde in Zusammenarbeit mit allen vom Thema betroffenen Bundesämtern und -stellen, mit den zuständigen interkantonalen Konferenzen (unter der Koordination der SODK) sowie mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz in Bezug auf mögliche Partnerorganisationen erstellt.<sup>20</sup> Zudem haben zwei Gremien das vom BSV geführte Projekt zum Follow-up der Empfehlungen begleitet. Dies waren einerseits ein Steuerungsausschuss<sup>21</sup>, zusammengesetzt aus Führungskräften mit Entscheidungsbefugnis, und andererseits eine hauptsächlich aus wissenschaftlichen Mitarbeitenden bestehende Arbeitsgruppe<sup>22</sup>. Die Arbeitsgruppe war insbesondere dafür zuständig, Massnahmen zu erarbeiten und die Erstellung des vorliegenden Berichts zu begleiten.

<sup>20</sup> BSV 2023

<sup>21</sup> Steuerungsausschuss bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von zwölf Bundesämtern und -stellen (BAFU, BAG, BAK, BASPO, BFS, BJ, BSV, EBG, EFV, fedpol, SBFI, SEM) sowie aus Vertreterinnen und Vertretern von vier interkantonalen Konferenzen (EDK, KdK, KOKES, SODK).

<sup>22</sup> Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern von 14 Bundesämtern und -stellen (BAFU, BAG, BAK, BASPO, BFS, BJ, BSV, EBG, EBGB, EFV, fedpol, FRB, SBFI, SEM) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von vier interkantonalen Konferenzen (EDK, KdK, KKJPD über die SKP, SODK).

In Phase C entscheidet der Bundesrat über die zu treffenden Massnahmen, die von den zuständigen Akteuren umgesetzt werden (Phase D).

Die beschlossenen Massnahmen (Phase C) und deren Umsetzung (Phase D) werden in den Staatenbericht aufgenommen, den die Schweiz dem Ausschuss vorlegt. Auch die in Phase B gesammelten und bei Bedarf aktualisierten Angaben sowie allfällige Zusatzinformationen sind im Staatenbericht (Phase E) enthalten, sofern sie Punkte betreffen, zu denen der Ausschuss die Schweiz um Informationen bittet (Liste der vom Ausschuss an die Schweiz gerichteten Fragen, vgl. Kap. 2.2).

### **Auf Kantonsebene**

Auch auf kantonaler Ebene wurden Arbeiten zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses durchgeführt, die in einigen Aspekten dem auf Bundesebene angewandten Verfahren ähneln.

In einem ersten Schritt wurden die Empfehlungen verbreitet, insbesondere durch die SODK (vgl. Phase A des Follow-up-Prozesses auf Bundesebene).

Die SODK koordinierte anschliessend das Vorgehen, um die Zuständigkeiten der interkantonalen Konferenzen in Bezug auf die Empfehlungen festzulegen. Danach waren die einzelnen Konferenzen für die Umsetzung der in ihre Zuständigkeit fallenden Empfehlungen verantwortlich.

In diesem Zyklus führte die SODK einen Follow-up-Prozess für die Empfehlungen durch, die prioritär in ihre Zuständigkeit fielen. Der Vorstand der Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP), einer der Fachkonferenzen der SODK, analysierte und priorisierte die Empfehlungen. Auf dieser Grundlage erstellte er einen Entwurf für einen Massnahmenplan für die Periode 2023–2026 (in etwa vergleichbar mit Phase B).

Dieser Massnahmenplan wurde 2023 von der Plenarversammlung der SODK verabschiedet (vergleichbar mit Phase C), die ihr Generalsekretariat mit der Umsetzung der Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der KKJP beauftragte (vgl. Phase D).

Der Stand der Umsetzung dieser Massnahmen sowie die weiteren Arbeiten auf kantonaler Ebene werden in den nächsten Staatenbericht an den Ausschuss aufgenommen, je nachdem, zu welchen Punkten der Ausschuss die Schweiz um Informationen bittet (Liste der Fragen des Ausschusses, vgl. Kap. 2.2; vgl. Phase E).

### **3. Stand der Umsetzung der 2018 beschlossenen Massnahmen**

In seinem Bericht vom 19. Dezember 2018 in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom 4. Februar 2015 hat der Bundesrat elf Massnahmen definiert, um Lücken bei der Umsetzung der KRK zu schliessen. Die Arbeiten zur Umsetzung dieser Massnahmen werden nachfolgend entsprechend der Struktur der im Jahr 2018 ermittelten Handlungsfelder zusammenfassend dargestellt.

#### **3.1 Rückzug des Vorbehalts der Schweiz zu Artikel 37 Buchstabe c KRK prüfen**

Massnahme 1 bezog sich auf die Situationsanalyse und die Prüfung des Rückzugs des Vorbehalts zu Artikel 37 Buchstabe c KRK.<sup>23</sup> Dieser Vorbehalt sieht vor, dass die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug nicht ausnahmslos gewährleistet wird.<sup>24</sup>

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat hierzu eine Untersuchung gemacht und die Resultate in einem Bericht dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht.<sup>25</sup> Die Schweiz verfügt über ein Jugendstrafrecht, das vorsieht, dass Strafen und stationäre Schutzmassnahmen ausgesprochen werden können, die bis zum vollendeten 25. Altersjahr dauern. Hier wird es weiterhin eine Mischung zwischen jungen Erwachsenen und Minderjährigen geben. Das schweizerische Konzept des Straf- und Massnahmenvollzugs für minderjährige Personen und jenes für junge Erwachsene hat sich als geeignet erwiesen. Die aktuelle Konzeption des Jugendstrafrechts lässt demnach einen Rückzug des Vorbehalts zu Artikel 37 Buchstabe c KRK nicht zu.

#### **3.2 Sensibilisierung und Schulung von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, sowie Förderung der Partizipation von Kindern**

Massnahme 2a bestand aus einer Erhebung des Ist-Zustands bei den Angeboten zur Sensibilisierung und Schulung der Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten.<sup>26</sup> Die Massnahme wurde umgesetzt. Die KRK betrifft gemäss einer Dokumentenanalyse des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (2019) verschiedene Berufe der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in unterschiedlichem Ausmass. So nennt beispielsweise der Bildungsplan «Fachfrau/-mann Betreuung EFZ» bei zwei Handlungskompetenzen die KRK als Grundlage für Leistungsziele. Die Kinderrechte sind im Berufsprofil «dipl. Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge HF» explizit erwähnt. Ausserdem spiegeln sich die Kinderrechte in den zu erreichenden Kompetenzen wider. Die Analyse hat gezeigt, dass Information und Sensibilisierung notwendig sind, um die KRK in den Bildungsgrundlagen zu verankern und bei Organisationen der Arbeitswelt, Ämtern, Bildungsinstitutionen und weiteren Akteuren bekannt zu machen. Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Wirtschaft. Der Bund nimmt eine strategische Rolle ein und besitzt eine umfassende Regelungskompetenz. Die Kantone sind verantwortlich

---

<sup>23</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.1 und 7.

<sup>24</sup> SR 0.107, Vorbehalte und Erklärungen

<sup>25</sup> Bericht des EJPD (BJ) vom Juli 2022 «Trennung von Kindern und Erwachsenen im Freiheitsentzug. Prüfung der Möglichkeit des Rückzugs des Vorbehalts der Schweiz gegenüber Artikel 37 Buchstabe c der Kinderrechtskonvention», abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/anererkennung/trennung-kinder-erwachsene-freiheitsentzug.pdf.download.pdf/trennung-kinder-erwachsene-freiheitsentzug-d.pdf>

<sup>26</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.2.1 und 7.

für die Umsetzung und Aufsicht der Berufsbildung. Die Organisationen der Arbeitswelt legen die Bildungsinhalte fest<sup>27</sup>.

Massnahme 2b sah ihrerseits vor, allfällige Lücken, die basierend auf Massnahme 2a festgestellt wurden, mittels Finanzhilfen zu schliessen.<sup>28</sup> Insbesondere in Anbetracht der Ergebnisse der vom SBFI durchgeführten Bestandsaufnahme hat der Bundesrat am 5. März 2021<sup>29</sup> beschlossen, dass Personen, die mit und für Kinder arbeiten, besser über deren Rechte informiert sein und sich bei ihrer Tätigkeit danach richten sollen. Er hat daher entschieden, auf nationaler oder sprachregionaler Ebene tätige Organisationen, die Berufsgruppen für die Kinderrechte sensibilisieren, während fünf Jahren zu unterstützen. Dafür sah der Bundesrat während fünf Jahren Finanzhilfen von 200 000 Franken jährlich vor. Diese vorrangige Unterstützung für Aktivitäten zur Schulung und Sensibilisierung von Berufsgruppen wurde später vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) bis Ende 2028 verlängert.<sup>30</sup> Das BSV hat ausserdem Veranstaltungen unterstützt, die es den Akteuren erlaubten, sich zu dieser Thematik auszutauschen.

Massnahme 3 betraf finanzielle Anreize zur Förderung der Partizipation von Kindern.<sup>31</sup> Die Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV)<sup>32</sup> wurde totalrevidiert. Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Revision wurde eine Neuerung bezüglich der Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung eingeführt (vgl. Art. 9 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen [KJFG]<sup>33</sup>). Es wurde ein System von Zuschlägen eingeführt, um die antragstellenden Organisationen dazu anzuregen, eine hohe Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung der Aktivität zu fördern (Art. 30 Abs. 3 Bst. g und Art. 33 KJFV; Anhang 2 KJFV).

### 3.3 Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt

Die Massnahmen 4 und 5 zielten auf die bedarfsgerechte Entwicklung von Massnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt und eine bessere Koordination der Interventionen ab.<sup>34</sup> Mit den von diesen Massnahmen betroffenen Akteuren, d. h. den zuständigen Bundesämtern und interkantonalen Konferenzen sowie der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG), wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gebildet. Basierend auf bestehenden Studien hat diese Arbeitsgruppe die Bedürfnisse im Bereich des Schutzes von Kindern vor Gewalt analysiert und beschlossen, ein in Deutschland bewährtes Instrument<sup>35</sup> auf die Situation in der Schweiz zu übertragen. Der Fokus wurde dabei auf die Stärkung des Rechts des Kindes auf Anhörung in allen das Kind betreffenden Verfahren und auf die Verbesserung der Koordination der beteiligten Behörden gelegt. Der Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» wurde im November 2021 in der Erstausgabe auf Deutsch veröffentlicht, später auch auf Italienisch und Französisch.<sup>36</sup> Die SKHG hatte bei dieser Publikation die Federführung, Auftraggeberinnen waren die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die SODK. Der Leitfaden wurde unter anderem mit der finanziellen

---

<sup>27</sup> Vgl. Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).

<sup>28</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.2.1 und 7.

<sup>29</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesrats [Wer mit und für Kinder arbeitet, soll die Kinderrechte kennen und anwenden \(admin.ch\)](#).

<sup>30</sup> Vgl. Prioritätenordnung für die Gewährung von Finanzhilfen an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, die Massnahmen im Bereich Kinderschutz oder Kinderrechte durchführen (Kredit «Kinderschutz/Kinderrechte») des EDI, abrufbar unter [https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz\\_kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderschutz_kinderrechte.html).

<sup>31</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.2.2 und 7.

<sup>32</sup> SR 446.11

<sup>33</sup> SR 446.1

<sup>34</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.3 und 7.

<sup>35</sup> Vgl. den Leitfaden «Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben», abrufbar unter <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publikationen/Frankfurter-Leitfaden-Hausliche-Gewalt.pdf>.

<sup>36</sup> Abrufbar unter <https://csvgd.ch/de/leitfaden-kontakt-nach-hauslicher-gewalt-2/>

Unterstützung des BSV, des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) realisiert.

### 3.4 Fremdplatzierte Kinder

Massnahme 6 zielte auf die Informationsbeschaffung zur Situation von fremdplatzierten Kindern und die Kompetenzentwicklung der Fachpersonen über die Plattform «Casadata» ab.<sup>37</sup>

2022 hat der Bundesrat einen Bericht über die Situation in Bezug auf die Empfehlung des Ausschusses zur Schaffung einer nationalen Statistik über ausserfamiliär untergebrachte Kinder zur Kenntnis genommen. Der Bericht erläutert, dass die aktuellen Daten in den Kantonen zu uneinheitlich sind, um in einer nationalen Datenbank zusammengeführt zu werden, und dass die Kantone eine Weiterentwicklung von «Casadata» als zu zeit- und kostenaufwändig erachten. 2022 hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EDI, der SODK und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) die in den Kantonen verfügbaren Informationen eingehend zu analysieren und gestützt auf diese Analyse die Grundlagen und Anforderungen an eine einheitliche Datenerhebung in den Kantonen zu definieren. Eine entsprechende Studie wurde in Auftrag gegeben. Nach der Veröffentlichung des Berichts über die Machbarkeitsstudie wird der Bundesrat frühestens im Frühjahr 2025 einen Bericht über das weitere Vorgehen vorlegen.

In Bezug auf die Plattform «Casadata»<sup>38</sup> bewirtschaftet das BJ gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug<sup>39</sup> die Wissensmanagementseite von «Casadata», die sich auf alle Formen der Fremdplatzierung erstreckt. Diese Plattform, die mittlerweile eine Fülle an Informationen über die ausserfamiliäre Unterbringung umfasst, wird von den Nutzerinnen und Nutzern selbst laufend aktualisiert. Sie leistet so einen Beitrag zur Kompetenzentwicklung der Fachpersonen.

### 3.5 Kinder mit inhaftiertem Elternteil

Massnahme 7 bestand darin, die vorhandenen quantitativen Daten über Kinder mit einem inhaftierten Elternteil zusammenzuführen.<sup>40</sup> Massnahme 8 zielte auf die qualitative Erhebung zur Beziehungspflege zwischen Kind und inhaftiertem Elternteil ab.<sup>41</sup>

Zur Umsetzung dieser beiden Massnahmen wurden umfangreiche Arbeiten durchgeführt. Zuerst haben das BJ, das Bundesamt für Statistik (BFS) und die KKJPD versucht, sich einen Überblick über die in der Schweiz vorhandenen Daten zu verschaffen. Die Ergebnisse einer vom BFS bei allen Einrichtungen des Freiheitsentzugs durchgeführten Umfrage haben weder auf kantonaler noch auf nationaler Ebene statistisch signifikante Schlussfolgerungen über die Anzahl und die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zugelassen. Die erhaltenen Informationen haben im Gegenteil gezeigt, dass etwa 40 Prozent der Einrichtungen keine Informationen über die Kinder erheben. Gestützt auf diese Feststellung hat das BJ Ende 2021 eine Ausschreibung für eine Studie über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil lanciert. Die Studie wurde im Oktober 2022<sup>42</sup> veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Studie hat das BJ einen Bericht zuhanden des Bundesrates verfasst.<sup>43</sup> Trotz einer ermutigenden Entwicklung wird im Bericht festgestellt, dass es hinsichtlich der familiären

---

<sup>37</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.4 und 7.

<sup>38</sup> <https://www.casadata.ch/index.html>

<sup>39</sup> SR 341

<sup>40</sup> Vgl. Bundesrat, Kap. 5.5.1 und 7.

<sup>41</sup> Vgl. Bundesrat, Kap. 5.5.2 und 7.

<sup>42</sup> Abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/79152.pdf>.

<sup>43</sup> Abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/79151.pdf>.

Situation von Inhaftierten in der Schweiz Lücken gibt, und es werden verschiedene Empfehlungen zur Behebung dieser Situation formuliert.

Die Bestrebungen zur Verbesserung der Datenerhebung werden fortgesetzt. Das BFS führte auch im Jahr 2024 ein Monitoring bei der Erfassung der Väter und Mütter in den Anstalten des Freiheitsentzugs der Schweiz durch. Rund 20 Prozent mehr Einrichtungen erheben neu Daten. Die Konferenz der kantonalen Leitenden im Justizvollzug (KKLJV) hat das Thema der Statistik aufgenommen und führt neu jedes Jahr eine Umfrage bei allen Einrichtungen durch.

Um einen Impuls zu geben für den Aufbau eines nationalen Netzwerks, das sich für eine Verbesserung der Arbeit mit den Angehörigen von inhaftierten Personen einsetzt, hat das BJ zudem im März 2024 einen interdisziplinären Austausch initiiert. Dieser hat die Vernetzung zwischen den Akteuren des Strafvollzugs und des Kinderschutzes gefördert.

### 3.6 Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen

Massnahme 9 war darauf ausgerichtet, die Finanzierung von «Packing» durch die Invalidenversicherung (IV) zu untersagen und die Finanzierung von «Packing» durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung auszuschliessen.<sup>44</sup>

Da die Wirksamkeit der Methode des «Packings» bei der Behandlung von Autismus-Spektrum-Störungen nicht wissenschaftlich nachgewiesen ist, erfüllt die medizinische Massnahme die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die IV nicht (vgl. Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]<sup>45</sup>). Entsprechend wurde eine Weisung erlassen, dass diese Massnahme nicht übernommen werden soll. So sieht das Kreisschreiben des BSV über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME)<sup>46</sup> unter Ziffer 405.2 seit dem 1. Januar 2019 vor, dass die IV die Kosten für die Methode «Packing» nicht übernimmt, da die «Packing»-Methode keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode ist.

Der zweite Teil der Massnahme, der sich auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezieht, wurde ebenfalls umgesetzt. Auf der Basis der Empfehlung des Kinderrechtsausschusses hat das wissenschaftliche Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) einerseits nach Literatur gesucht, die über die Methode und deren allfällige Wirksamkeit Auskunft geben, und andererseits drei Stakeholder (Pro Mente Sana, Autismus Schweiz und die Schweizerische Gesellschaft für Kinderpsychiatrie) um eine Stellungnahme zur Behandlungsmethode bzw. zu deren «Verzichtbarkeit» gebeten. Anfang Februar 2019 hat die ELGK das Thema beraten und eine Empfehlung an das EDI abgegeben. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat anschliessend dem EDI eine Anpassung des Eintrags in Anhang 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)<sup>47</sup>, der die umstrittene Behandlungsmethode des Packing zur Behandlung von Autismus-Störungen bei Kindern betrifft, vorgeschlagen. Das EDI hat im Juni 2019 diese und weitere Anpassungen der KLV beschlossen. Seit dem 1. Juli 2019 ist «Packing» in der Schweiz von der Leistungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgeschlossen<sup>48</sup>.

---

<sup>44</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 5.6 und 7.

<sup>45</sup> SR 831.20

<sup>46</sup> Abrufbar unter <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5661>.

<sup>47</sup> SR 832.112.31

<sup>48</sup> Vgl. Anhang 1 der KLV, Ziff. 4 Pädiatrie, abrufbar unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Aerztliche-Leistungen-in-der-Krankenversicherung/anhang1klv.html>.

### 3.7 Mitwirkung des Bundes bei Massnahmen der Kantone

Die Umsetzung der Massnahmen 10 und 11 lag in der Zuständigkeit der interkantonalen Konferenzen. Es war jedoch vorgesehen, dass der Bund im Rahmen seiner ordentlichen Kredite und der vorhandenen personellen Mittel an deren Umsetzung mitwirkt.<sup>49</sup>

Massnahme 10 betraf ein Unterstützungsangebot zur Umsetzung der KRK auf Ebene der Kantone.<sup>50</sup> Zwischen dem BSV und der SODK fanden regelmässige Gespräche über Themen im Zusammenhang mit den Kinderrechten statt, um den Handlungsbedarf zu ermitteln, die Kompetenzverteilung zu klären und Handlungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Neben den von der SODK im Jahr 2016 veröffentlichten Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen<sup>51</sup> haben die SODK und die KOKES im Jahr 2020 Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung<sup>52</sup> herausgegeben. Diese sollen die Anwendung der Kinderrechte in Unterbringungssituationen stärken, Qualitätsstandards etablieren und eine reflektierte Berufspraxis unterstützen, bei der das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

In Bezug auf Massnahme 11 zum Thema Erfahrungsaustausch und Vernetzung<sup>53</sup> haben die SODK und die KOKES mehrere thematische Austauschtreffen zu Kinderrechten oder zur Kinder- und Jugendpolitik organisiert. Auf politischer Ebene stand beispielsweise die Jahreskonferenz der SODK 2023 im Zeichen der «Kinder- und Jugendpolitik von morgen». Themen im Zusammenhang mit den Kinderrechten und der Kinder- und Jugendpolitik werden an allen Treffen der KKJP diskutiert. Die KKJP bringt die Verantwortlichen für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in den Kantonen zusammen und trifft sich in der Regel zweimal im Jahr. Das BSV beteiligt sich insbesondere an der Organisation, unterstützt die Treffen der KKJP in finanzieller Hinsicht und bringt sein Fachwissen ein. Darüber hinaus hat das BSV Initiativen unterstützt, die die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren stärken sollen oder auf den Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie die Vernetzung von Fachleuten, die mit und für Kinder arbeiten, abzielen.

---

<sup>49</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 6.

<sup>50</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 6.1.1 und 7.

<sup>51</sup> Abrufbar unter <https://sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/empfehlungen-fur-die-weiterentwicklung-der-kinder-und-jugendpolitik-in-den-kantonen/>.

<sup>52</sup> Abrufbar unter <https://sodk.ch/de/dokumentation/medienmitteilungen/empfehlungen-der-sodk-und-der-kokes-zur-ausserfamiliaren-unterbringung/> und unter <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>.

<sup>53</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 6.2.1. und 7.

## 4. Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021

Die 44 Empfehlungen des Ausschusses wurden in 137 Einzelempfehlungen unterteilt. Dank dieser Unterteilung kann der Struktur der Empfehlungen und allen Aspekten, die sie umfassen, Rechnung getragen werden. In einer einzigen Empfehlung geht der Ausschuss oft auf verschiedene Elemente ein, die unterschiedliche Akteure betreffen, oder er empfiehlt mehrere unterschiedliche Massnahmen, um eine seiner Ansicht nach unbefriedigender Situation zu beheben.

### 4.1 Themen der Empfehlungen

Dieses Unterkapitel gibt einen Überblick über die Themen, die von den Empfehlungen betroffen sind. Es folgt in der Regel der Struktur der Schlussbemerkungen des Ausschusses.

#### Wichtigste Bedenken

Der Ausschuss hebt die Bereiche hervor, in denen er dringenden Handlungsbedarf sieht (Datenerhebung, Nichtdiskriminierung, körperliche Züchtigung, Kinder mit Behinderungen, asylsuchende Kinder, Kinder mit Flucht- oder Migrationshintergrund sowie Jugendstrafrechtspflege).<sup>54</sup> Er formuliert auch zwei Einzelempfehlungen im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Partizipation von Kindern an Strategien und Programmen, die zur Erreichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung verabschiedet werden.<sup>55</sup>

#### Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

24 Einzelempfehlungen stützen sich auf die Artikel 4, 42 und 44 Absatz 6 KRK und betreffen vom Ausschuss gewünschte Massnahmen auf Gesetzgebungs- und Verwaltungsebene sowie im Bereich Sensibilisierung<sup>56</sup> und Schulung<sup>57</sup>. In diese allgemeine Kategorie fallen insbesondere die Einzelempfehlungen zum Rückzug der letzten Vorbehalte<sup>58</sup>, zur Entwicklung einer umfassenden Politik, die alle Bereiche der KRK abdeckt<sup>59</sup>, zur Stärkung der Koordination zwischen den relevanten Akteuren<sup>60</sup> und der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft<sup>61</sup> sowie zur Verbesserung der Datenerhebung<sup>62</sup>. Darüber hinaus gibt der Ausschuss Einzelempfehlungen zur Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte<sup>63</sup> und zur Ausstattung der unabhängigen Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte mit angemessenen Ressourcen<sup>64</sup>. Schliesslich zielen einige Einzelempfehlungen auf die Entwicklung von Vorschriften und Mechanismen zur Überwachung von Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Kinderrechte ab<sup>65</sup>.

---

<sup>54</sup> Vgl. Ausschuss 2021, Abs. 4.

<sup>55</sup> Empfehlungen 5 (a) und 5 (b)

<sup>56</sup> Empfehlung 14 (a)

<sup>57</sup> Empfehlung 14 (b)

<sup>58</sup> Empfehlungen 6 (1), 6 (2) und 6 (3)

<sup>59</sup> Empfehlungen 8 (a) und 8 (b)

<sup>60</sup> Empfehlungen 9 (a) und 9 (b)

<sup>61</sup> Empfehlungen 15 (a) und 15 (b)

<sup>62</sup> Empfehlungen 12 (a), 12 (b) und 12 (c)

<sup>63</sup> Empfehlung 13 (a)

<sup>64</sup> Empfehlung 13 (b)

<sup>65</sup> Empfehlungen 16 (a), 16 (b) und 16 (c)

## **Allgemeine Grundsätze: Nichtdiskriminierung, Kindeswohl und Achten der Meinung des Kindes**

Elf Einzelempfehlungen<sup>66</sup> beziehen sich ausdrücklich auf drei der vier allgemeinen Grundsätze der KRK (vgl. Kap. 2.1), nämlich Nichtdiskriminierung, Kindeswohl und Achten der Meinung des Kindes. Diese allgemeinen Grundsätze, die als Grundlage für alle Artikel der Konvention dienen, bilden implizit oder explizit ebenfalls die Grundlage für Empfehlungen in anderen Kapiteln der Schlussbemerkungen. So wird die Bekämpfung von Diskriminierung zum Beispiel auch in einigen Einzelempfehlungen im Zusammenhang mit Kindern mit Behinderungen<sup>67</sup> und mit Kindern ohne Aufenthaltsstatus<sup>68</sup> erwähnt. Das Kindeswohl wird im Zusammenhang mit der Ressourcenverteilung<sup>69</sup>, mit aus der familiären Umgebung herausgelösten Kindern<sup>70</sup>, Adoptionen<sup>71</sup>, mit asylsuchenden Kindern sowie Kindern mit Flucht- oder Migrationshintergrund<sup>72</sup> erwähnt. Das Achten der Meinung des Kindes schliesslich wird in einigen Einzelempfehlungen hervorgehoben, die sich auf Kinder, die aus der familiären Umgebung herausgelöst wurden<sup>73</sup>, auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Kinderrechte<sup>74</sup> und auf asylsuchende Kinder sowie Kinder mit Flucht- oder Migrationshintergrund<sup>75</sup> beziehen.

## **Bürgerliche Rechte und Freiheiten**

Die acht Einzelempfehlungen<sup>76</sup> zu diesem Thema stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit den Entwicklungen in den Bereichen Fortpflanzungsmedizin und digitale Medien. Der Ausschuss formuliert daher auch mehrere Einzelempfehlungen zum Recht auf Identität sowie zum Recht, seine biologische Herkunft zu kennen<sup>77</sup>. Zudem beziehen sich mehrere Einzelempfehlungen auf den Schutz der Privatsphäre von Kindern im digitalen Umfeld und die Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in diesem Bereich<sup>78</sup>. Einige weitere Einzelempfehlungen betreffen schliesslich die Geburtenregistrierung und die Staatsangehörigkeit<sup>79</sup>.

## **Gewalt gegen Kinder**

Gewalt gegen Kinder wird von 15 Einzelempfehlungen<sup>80</sup> thematisiert, die sämtliche Formen von Gewalt und verschiedene Kontexte, in denen sie auftreten kann, abdecken. So gibt es etwa Einzelempfehlungen, die sich mit der Behandlung von asylsuchenden Kindern und Kindern mit Fluchthintergrund in Empfangszentren befassen<sup>81</sup>. Andere zielen auf ein gesetzliches Verbot von körperlicher Züchtigung<sup>82</sup> und die Bekämpfung aller Formen von Gewalt, auch im digitalen Umfeld<sup>83</sup>. Schädliche Praktiken wie weibliche Genitalverstümmelung, unnötige Behandlungen bei intergeschlechtlichen Kindern, bis sie in der Lage sind, ihre informierte Zustimmung zu geben, und Kinderehen werden ebenfalls in mehreren Einzelempfehlungen thematisiert<sup>84</sup>.

---

<sup>66</sup> Empfehlungen 18 (a) bis 20 (d)

<sup>67</sup> Empfehlung 34 (g)

<sup>68</sup> Empfehlung 44 (b)

<sup>69</sup> Empfehlung 10 (b)

<sup>70</sup> Empfehlung 31 (e)

<sup>71</sup> Empfehlung 32 (a)

<sup>72</sup> Empfehlung 43 (a)

<sup>73</sup> Empfehlung 31 (d)

<sup>74</sup> Empfehlung 37 (e)

<sup>75</sup> Empfehlung 43 (b)

<sup>76</sup> Empfehlungen 21 (a) bis 24 (c)

<sup>77</sup> Empfehlungen 22 (a) und 22 (b)

<sup>78</sup> Empfehlungen 24 (a), 24 (b) und 24 (c)

<sup>79</sup> Empfehlungen 21 (a) und 21 (b)

<sup>80</sup> Empfehlungen 25 (a) bis 29 (d)

<sup>81</sup> Empfehlungen 25 (a) und 25 (b)

<sup>82</sup> Empfehlung 27 (a)

<sup>83</sup> Empfehlungen 28 (a) bis 28 (d)

<sup>84</sup> Empfehlungen 29 (a) bis 29 (d)

Darüber hinaus werden weitere Einzelempfehlungen bezüglich Gewalt gegen Kinder vom Ausschuss im Zusammenhang mit dem zweiten Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>85</sup> ausgesprochen. Auf diese Empfehlungen wird weiter unten eingegangen.

### **Familiäres Umfeld und alternative Betreuung**

Der Ausschuss formuliert zehn Einzelempfehlungen<sup>86</sup> in diesen Bereichen. In Bezug auf das familiäre Umfeld empfiehlt er, auf Bundesebene Standards für die Qualität der Kindertagesstätten<sup>87</sup> zu entwickeln. Betreffend Kinder, die aus der familiären Umgebung herausgelöst wurden<sup>88</sup>, hebt er insbesondere die Notwendigkeit nationaler Standards für die Qualität von ausserfamiliärer Betreuung und die Achtung des Rechts auf Anhörung der Kinder, die eine solche Betreuung erhalten, hervor. Zudem empfiehlt der Ausschuss beispielsweise die Entwicklung von Programmen zur Bereitstellung psychologischer und sozialer Unterstützung für Kinder, deren Elternteil oder Elternteile inhaftiert sind. Schliesslich gibt er Empfehlungen im Zusammenhang mit der internationalen Adoption ab<sup>89</sup>.

### **Kinder mit Behinderungen**

Für Kinder mit Behinderungen werden acht Einzelempfehlungen ausgesprochen, die sich zum Beispiel mit inklusiver Beschulung und der Schulung von Lehr- und Fachpersonen befassen<sup>90</sup>. Die Verbesserung des Angebots an angemessenen Unterstützungsleistungen für die betroffenen Kinder sowie die Schulung und die Beratung von Eltern von Kindern mit Behinderungen sind für den Ausschuss ebenfalls zentral<sup>91</sup>. Schliesslich empfiehlt er Sensibilisierungskampagnen<sup>92</sup>.

### **Gesundheit und Wohlfahrt**

Zu diesen Themen gibt der Ausschuss 20 Einzelempfehlungen ab. Sie betreffen beispielsweise die Bereiche Zugang zu medizinischer Versorgung<sup>93</sup>, Bekämpfung von Übergewicht und Fettleibigkeit bei Kindern<sup>94</sup>, Hilfe für Jugendliche, die unter verschiedenen Formen von Online-Sucht leiden<sup>95</sup> und Stillen<sup>96</sup>. Der Ausschuss legt einen weiteren Schwerpunkt auf die psychische Gesundheit<sup>97</sup>, insbesondere in Bezug auf die bereitzustellenden Ressourcen, Massnahmen für eine bessere Diagnose und die Suizidprävention.

Die Thematik der Auswirkungen des Klimawandels<sup>98</sup> auf die Kinderrechte wird vom Ausschuss ebenfalls angegangen, z. B. hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen, der Sensibilisierung von Kindern und der Erhebung von Daten über die Auswirkungen des Klimawandels.

Schliesslich formuliert der Ausschuss mehrere Einzelempfehlungen im Zusammenhang mit dem Lebensstandard<sup>99</sup>, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Armut und auf Massnahmen für Kinder aus benachteiligten Familien.

---

<sup>85</sup> Empfehlungen 47 (a) bis 47 (c)

<sup>86</sup> Empfehlungen 30 bis 32 (b)

<sup>87</sup> Empfehlung 30

<sup>88</sup> Empfehlungen 31 (a) bis 31 (f)

<sup>89</sup> Empfehlungen 32 (a) und 32 (b)

<sup>90</sup> Empfehlungen 34 (a) und 34 (b)

<sup>91</sup> Empfehlungen 34 (e) und 34 (f)

<sup>92</sup> Empfehlung 34 (g)

<sup>93</sup> Empfehlung 35 (a)

<sup>94</sup> Empfehlung 35 (b)

<sup>95</sup> Empfehlung 35 (c)

<sup>96</sup> Empfehlung 35 (d)

<sup>97</sup> Empfehlungen 36 (a) bis 36 (e)

<sup>98</sup> Empfehlungen 37 (a) bis 37 (f)

<sup>99</sup> Empfehlungen 38 (a) bis 38 (d)

## **Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten**

Acht Einzelempfehlungen betreffen diese Bereiche, d. h. insbesondere die frühe Förderung<sup>100</sup>, die Integration von asylsuchenden Kindern sowie von Kindern mit Flucht- oder Migrationshintergrund in die Regelschule sowie den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen zu nachobligatorischer Bildung und zur Berufsbildung<sup>101</sup>. Der Ausschuss befürwortet des Weiteren nationale Programme zur Prävention von Mobbing, einschliesslich Cybermobbing<sup>102</sup>.

Die Bildung im Bereich Menschenrechte<sup>103</sup> wird vom Ausschuss ebenfalls in den Fokus gerückt, ebenso der Zugang aller Kinder zu Freizeitaktivitäten sowie zu sportlichen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten<sup>104</sup>.

## **Besondere Schutzmassnahmen**

Der Ausschuss spricht 18 Einzelempfehlungen zu besonderen Schutzmassnahmen für Kinder aus, die sich in einer besonderen Situation befinden. Diese Empfehlungen beziehen sich auf asylsuchende Kinder, Kinder mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder Kinder ohne Aufenthaltsstatus<sup>105</sup> und auf die Jugendstrafrechtspflege<sup>106</sup>. Der Ausschuss legt etwa einen Schwerpunkt auf die Berücksichtigung des Kindeswohls in Asylverfahren<sup>107</sup> und das Recht von Kindern, in Migrations- und Asylverfahren angehört zu werden<sup>108</sup>.

## **Fakultativprotokolle**

Das erste Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und das zweite Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie werden in insgesamt sechs Empfehlungen<sup>109</sup> thematisiert. Diese befassen sich unter anderem mit der Anpassung der Gesetzgebung im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern mithilfe neuer Technologien und der Rekrutierung von Kindern durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen<sup>110</sup>. Die Aspekte der Früherkennung<sup>111</sup>, der Rehabilitation und der gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Opfer<sup>112</sup> werden ebenfalls in den Empfehlungen betreffend diese beiden Fakultativprotokolle behandelt.

## **Ratifizierung, Zusammenarbeit, Umsetzung und Berichterstattung**

Unter diesen Themen lassen sich sieben Empfehlungen subsumieren. Eine Empfehlung betrifft die Ratifizierung der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>113</sup>. Eine weitere fordert dazu auf, die Zusammenarbeit mit dem Europarat fortzusetzen<sup>114</sup>. Zudem empfiehlt der Ausschuss die vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen sowie eine weite Verbreitung dieser Empfehlungen und des letzten Staatenberichts<sup>115</sup>. Darüber hinaus wünscht der Ausschuss auch die Einrichtung eines nationalen Mechanismus zur Berichterstattung und zum Follow-

---

<sup>100</sup> Empfehlung 39 (a)

<sup>101</sup> Empfehlung 39 (b)

<sup>102</sup> Empfehlung 39 (d)

<sup>103</sup> Empfehlungen 40 (a) und 40 (b)

<sup>104</sup> Empfehlungen 41 (a) und 41 (b)

<sup>105</sup> Empfehlungen 43 (a) bis 44 (b)

<sup>106</sup> Empfehlungen 46 (a) bis 46 (d)

<sup>107</sup> Empfehlung 43 (a)

<sup>108</sup> Empfehlung 43 (b)

<sup>109</sup> Empfehlungen 47 (a) bis 48 (c)

<sup>110</sup> Empfehlungen 47 (a) und 48 (a)

<sup>111</sup> Empfehlungen 47 (b) und 48 (b)

<sup>112</sup> Empfehlungen 47 (b) und 48 (c)

<sup>113</sup> Empfehlung 49

<sup>114</sup> Empfehlung 50

<sup>115</sup> Empfehlungen 51 (1) und 51 (2)

up<sup>116</sup>. Der Ausschuss formuliert schliesslich seine formalen Erwartungen an den nächsten Bericht der Schweiz<sup>117</sup>.

## 4.2 Übersicht der Zuständigkeiten

Wie bereits erwähnt (siehe Kap. 2.1 und 2.3), ist das Spektrum der Themen, die in der KRK enthalten sind, sehr breit. Dies führt dazu, dass die Empfehlungen des Ausschusses sich an eine Vielzahl von Behörden richten. Nach einer ersten Analyse der Zuständigkeiten<sup>118</sup> (vgl. auch Kap. 5.1) lässt sich feststellen, dass die Empfehlungen mehr als zwanzig Bundesämter und -stellen sowie rund zehn interkantonale Konferenzen betreffen. Dabei sind diese Akteure hinsichtlich der Anzahl der Empfehlungen nicht alle gleichermassen betroffen. Ausserdem haben sie manchmal die Hauptverantwortung für das Thema inne oder sind nur für bestimmte Aspekte der Empfehlung zuständig.

Die Analyse der Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone ergibt, dass die grosse Mehrheit der Empfehlungen diese beiden staatlichen Ebenen betrifft. Dies lässt sich durch die allgemeine Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen erklären sowie durch die Vielfalt der Lösungen, die der Ausschuss für die von ihm identifizierten Probleme vorschlägt.

---

<sup>116</sup> Empfehlung 52

<sup>117</sup> Empfehlungen 53 und 54

<sup>118</sup> BSV 2023, Stand November 2023. Die Bestimmung der Zuständigkeiten für bestimmte Empfehlungen hat sich während der Arbeit der Gremien, die das vom BSV geführte Projekt zum Follow-up der Empfehlungen begleiten, leicht verändert und verfeinert.

## 5. Identifikation von Lücken in der Umsetzung der Konvention

Die Fülle an Einzelempfehlungen machte eine Selektion unerlässlich. Ziel des Selektionsverfahrens war es, bestehende Lücken in der Umsetzung der KRK zu identifizieren und deren Bedeutung zu evaluieren. In diesem Kapitel wird auf die einzelnen Schritte dieses Prozesses eingegangen.

### 5.1 Prozess für die Identifikation von Lücken und für die Selektion

In Phase B des Follow-up-Prozesses auf Bundesebene (vgl. Kap. 2.4.2) geht es unter anderem darum, die bestehenden Lücken zu ermitteln. Der Ablauf zur Ermittlung der Lücken, der demjenigen des vorherigen Zyklus ähnelt<sup>119</sup>, lässt sich in vier Schritte unterteilen. Die ersten drei Schritte bilden das vorgängige Selektionsverfahren, das vom BSV gemeinsam mit den für die Themen zuständigen staatlichen Akteuren auf Bundesebene und auf interkantonaler Ebene durchgeführt wurde. Die Schritte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### Schritt 1

Das erste Auswahlkriterium war, dass die Einzelempfehlung in den Kompetenzbereich des Bundes fällt. Im Rahmen dieses ersten Schrittes wurde eine Prüfung der Zuständigkeiten (vgl. Kap. 4.2) einerseits durch die betroffenen Bundesämter und -stellen sowie andererseits durch die von den Empfehlungen betroffenen interkantonalen Konferenzen (unter der Koordination der SODK) durchgeführt. Allgemein kann festgestellt werden, dass der Bund fast immer zumindest von einigen Aspekten der Empfehlung betroffen ist und dass sich nur sieben Einzelempfehlungen ausschliesslich den Kantonen zuordnen lassen.<sup>120</sup> Diese Einzelempfehlungen wurden für den weiteren Verlauf des Projekts nicht beachtet, und die Arbeit wurde mit den verbleibenden 130 Einzelempfehlungen fortgesetzt.

#### Schritt 2

Das zweite Auswahlkriterium war erfüllt, wenn der Einzelempfehlung aufgrund der vom Ausschuss verwendeten Formulierung ein grösseres Gewicht als anderen Empfehlungen zukommt. Die in der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik des Bundes<sup>121</sup> vertretenen Bundesämter und -stellen sowie die als ständige Gäste eingeladenen interkantonalen Konferenzen<sup>122</sup> dieser Gruppe haben sich an der Analyse der Einzelempfehlungen unter diesem sprachlichen Gesichtspunkt beteiligt. In den allermeisten Fällen teilten sie die Ansichten des Ausschusses. Am Ende dieser Analyse wurden die 109 Einzelempfehlungen, denen der Ausschuss und die oben genannte Gruppe grosses Gewicht beimassen, im Rahmen des Projekts weiterverfolgt.

#### Schritt 3

Im Herbst 2023 wurde eine Umfrage zu diesen verbleibenden 109 Einzelempfehlungen bei den Bundesämtern und -stellen durchgeführt, die für diese Empfehlungen zuständig sind. Ziel war es, den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Bundesämter und -stellen fallen, zu ermitteln, etwa im Rahmen laufender Arbeiten. Um als Vorschlag für die nächste Projektphase ausgewählt zu werden, musste eine Einzelempfehlung eines der folgenden alternativen Kriterien erfüllen: Sie durfte nicht bereits in einem anderen

---

<sup>119</sup> Vgl. Bundesrat 2018, Kap. 4.1.

<sup>120</sup> Vgl. BSV 2023.

<sup>121</sup> Folgende Ämter und Stellen sind in dieser Gruppe vertreten: BAG, BAK, BAKOM, BASPO, BFS, BJ, BLV, BSV, EBG, EBGB, EDA, fedpol, FRB, SBFI, SECO und SEM.

<sup>122</sup> Folgende interkantonale Konferenzen sind ständig eingeladen: EDK, GDK, KKJPD, KOKES und SODK.

Prozess geprüft werden; sie durfte nicht unlängst geprüft worden sein; oder sie durfte sich nicht bis zum nächsten Staatenbericht der Schweiz – der nach aktuellem Stand für März 2026 geplant ist<sup>123</sup> – aufgrund von bereits geplanten oder umgesetzten Massnahmen ohnehin erfüllen. Mit diesen Kriterien sollte vermieden werden, dass auf Bundesebene parallel Projekte zu ähnlichen Themen durchgeführt werden, die zu Doppelspurigkeiten mit dem Projekt des Follow-ups der Empfehlungen führen.

Basierend auf diesen Kriterien blieben 14 Einzelempfehlungen übrig, darunter solche, bei denen die Antworten auf die Umfrage einen verbleibenden Spielraum bei der Umsetzung erkennen liessen, der im Rahmen von Gruppenarbeiten weiter untersucht werden sollte. Dieser dritte Schritt stellte das Ende des vorgängigen Selektionsverfahrens dar. Anschliessend begannen die spezifischen Arbeiten der Gremien, die das vom BSV geführte Projekt begleiteten.

#### **Schritt 4**

Diese 14 Einzelempfehlungen sowie 6 weitere, deren Weiterverfolgung von mindestens einem Mitglied der Arbeitsgruppe gewünscht wurde, wurden vertiefter diskutiert. Auf der Grundlage weiterer gesammelter Informationen und nach Kenntnisnahme der von einigen ausgewählten Akteuren der Zivilgesellschaft geäusserten Meinungen (siehe Kap. 6.4) behielt die Arbeitsgruppe schliesslich 11 Einzelempfehlungen bei, die für mögliche Massnahmen zur Schliessung von Lücken bei der Umsetzung der KRK infrage zu kommen schienen. Die Diskussionen wurden in den betroffenen Bundesämtern und -stellen sowie im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe weitergeführt und resultierten in Massnahmenvorschlägen, die vom Steuerungsausschuss bestätigt wurden.

## **5.2 Empfehlungen, deren Themen derzeit geprüft werden**

Die im Herbst 2023 durchgeführte Umfrage (siehe Kap. 5.1, Schritt 3 weiter oben) hat gezeigt, dass der Bund in den von den Einzelempfehlungen betroffenen Bereichen bereits zahlreiche Massnahmen trifft. Viele Themen, die in diesen Empfehlungen behandelt werden, wurden oder werden bereits im Rahmen anderer Arbeiten des Bundes untersucht oder sind Gegenstand geplanter respektive bereits umgesetzter Massnahmen. Ein separat veröffentlichtes Dokument des BSV gibt einen Überblick über die Arbeiten im Zusammenhang mit den Einzelempfehlungen, die im Follow-up-Projekt, das zu diesem Bericht führt, nicht vertieft geprüft wurden. Es erwähnt insbesondere die parallel geführten Prüfungsverfahren und die bereits durchgeführten oder laufenden Massnahmen auf Bundesebene.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> Vgl. Empfehlung 53.

<sup>124</sup> BSV 2025

## 6. Zusätzliche Massnahmen auf Bundesebene zur Umsetzung der Konvention

Im Rahmen des Follow-up-Prozesses wurden acht zusätzliche Massnahmen in sechs Handlungsfeldern festgelegt, die in diesem Kapitel vorgestellt werden. Für jedes Handlungsfeld werden der identifizierte Handlungsbedarf und die Massnahme sowie die nächsten Schritte beschrieben, sofern diese zu diesem Zeitpunkt bereits festgelegt werden können. Informationen zur Finanzierung und zu den für die Umsetzung zuständigen Ämtern werden ebenfalls genannt.

### 6.1 Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren

Bei der Erarbeitung neuer Gesetze oder der Änderung bestehender Gesetze werden die Auswirkungen dieser Gesetze auf Kinder und ihre Rechte aus der KRK und den Fakultativprotokollen nicht explizit systematisch geprüft. Zwar sieht Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)<sup>125</sup> vor, dass der Bundesrat in seinen Botschaften zu Erlassentwürfen insbesondere die Auswirkungen auf die Gesellschaft und künftige Generationen erläutert. Derzeit werden im Dokument mit den Regeln für die Ausarbeitung einer solchen Botschaft, d. h. im Leitfaden für Botschaften des Bundesrates<sup>126</sup>, die Kinderrechte unter Ziffer 6.4 des allgemeinen Botschaftsschemas nicht explizit erwähnt. Dieser Umstand sollte behoben werden, damit diese Rechte stärker berücksichtigt werden.<sup>127</sup>

#### Massnahme 1

Die Berücksichtigung der Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren wird gestärkt, indem der Leitfaden für Botschaften des Bundesrates mit der ausdrücklichen Erwähnung der Kinderrechte im Kapitel über die Auswirkungen auf die Gesellschaft (Ziffer 6.4) ergänzt wird.

- Nächste Schritte:** Ein Formulierungsvorschlag für den Leitfaden zur Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Kinderrechte wird erarbeitet und der Generalsekretärenkonferenz unterbreitet.
- Finanzierung:** Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.
- Federführung:** Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit dem BSV.

### 6.2 Strategie in der Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Gemäss Artikel 67 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) sind Bund und Kantone dafür zuständig, «bei der Erfüllung ihrer Aufgaben» den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.<sup>128</sup> Darüber hinaus verfolgen Bund und Kantone das Sozialziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen Personen zu fördern und sie insbesondere in ihrer sozialen und politischen Integration zu unterstützen (Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV). Sie müssen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten zur Erreichung dieses Ziels

<sup>125</sup> SR 171.10

<sup>126</sup> Abrufbar unter <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/leitfaden-fuer-botschaften-des-bundesrates.html>

<sup>127</sup> Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit Empfehlung 7 (b), in der für die kinderrelevante nationale Gesetzgebung und Politik ein Wirkungsanalyseverfahren für Kinderrechte empfohlen wird.

<sup>128</sup> BSV 2014, insbesondere S. 1 und 5

beitragen und sich verpflichten, den Anspruch auf Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren (Art. 11 BV). Diese Kompetenzen und die strategischen Grundsätze, die die Schweizer Kinder- und Jugendpolitik lenken, wurden insbesondere in einem Bericht des Bundesrates aus dem Jahr 2008<sup>129</sup> dargelegt. 2014 hat das BSV einen Bericht verfasst, der den aktuellen Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz<sup>130</sup> vorstellt.

Das BSV wird seine Strategie in der Kinder- und Jugendpolitik überprüfen und ausgehend von den Resultaten dieser Analyse weiterentwickeln, falls möglich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Dritten.<sup>131</sup> Auf dieser Grundlage werden Umsetzungsmassnahmen erarbeitet.

### **Massnahme 2**

Die Strategie des BSV in der Kinder- und Jugendpolitik wird überprüft und ausgehend von den Resultaten dieser Analyse weiterentwickelt.

**Finanzierung:** Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.

**Federführung:** BSV.

## **6.3 Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

### **6.3.1 An Projekten der Bundesverwaltung im Allgemeinen**

Kinder und Jugendliche haben kaum die Möglichkeit, sich an Projekten von Verwaltungseinheiten des Bundes zu beteiligen, die sich mit Kinder- und Jugendfragen befassen. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von Artikel 12 KRK sollte die Partizipation von Kindern und Jugendlichen an Projekten der Bundesverwaltung verstärkt werden.<sup>132</sup> In einem ersten Schritt wird die Massnahme vom BSV in einem oder mehreren dafür geeigneten Projekten umgesetzt, und zwar im Rahmen der Strategie des BSV für die Jahre 2021 bis 2025. Anschliessend wird geprüft, in welcher Form die Massnahme auf andere Verwaltungseinheiten ausgedehnt werden könnte oder wie sie ihnen als Modell für ihre verschiedenen Projekte dienen könnte, die Kinder und Jugendliche betreffen oder sich auf diese auswirken.

### **Massnahme 3**

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Projekten der Bundesverwaltung wird durch die Bereitstellung eines praktischen Leitfadens gestärkt.

**Nächste Schritte:** Es werden Modelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen analysiert, die in der Bundesverwaltung angewendet werden könnten.

Basierend auf dieser Analyse wird ein praktischer Leitfaden für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen erarbeitet.

---

<sup>129</sup> Bundesrat 2008

<sup>130</sup> BSV 2014

<sup>131</sup> Diese Massnahme steht in Zusammenhang mit den Empfehlungen 8 (a) und 8 (b) betreffend eine umfassende Kinderrechtspolitik und -strategie.

<sup>132</sup> Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit Empfehlung 9 (b), die unter anderem die Partizipation von Kindern an den Aktivitäten der Koordinationsstelle, d. h. des BSV, zum Gegenstand hat.

- Finanzierung:** Kann mit den bestehenden Ressourcen im Rahmen der Umsetzung der Strategie des BSV für die Jahre 2021 bis 2025 realisiert werden.
- Federführung:** BSV.

### 6.3.2 Am Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses im Besonderen

Die Kinder haben sich am Berichtsverfahren für den Ausschuss<sup>133</sup> beteiligt, das in den Empfehlungen vom Oktober 2021 mündete. Bisher waren sie aber nicht am auf Bundesebene durchgeführten Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen beteiligt.

Unter Berücksichtigung der Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme 3 sollen die Partizipation sowie die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für die Kinderrechte gestärkt werden, indem geprüft wird, wie Kinder und Jugendliche auf angemessene Art und Weise in das Follow-up zu den Empfehlungen des Ausschusses einbezogen werden könnten.<sup>134</sup> Die Frage wird bei der Planung des nächsten Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen vertieft (vgl. Kap. 7).

#### Massnahme 4

Es wird geprüft, wie und mit welchen Instrumenten sich Kinder und Jugendliche am nächsten Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses beteiligen könnten.

- Nächste Schritte:** Basierend auf dem zu entwickelnden praktischen Leitfaden (vgl. Massnahme 3) werden konkrete Möglichkeiten für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Projekt zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses geprüft.
- Finanzierung:** Kann im Rahmen des nächsten Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.
- Federführung:** BSV.

## 6.4 Beteiligung anderer Akteure der Zivilgesellschaft am Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen

Um die Diskussionen der Arbeitsgruppe mit den Ansichten und dem Wissen der Zivilgesellschaft zu ergänzen, wurde in diesem Zyklus die Meinung ausgewählter Akteure<sup>135</sup> zu den 14 Einzelempfehlungen eingeholt, die nach dem vorgängigen Selektionsverfahren übrig geblieben waren (vgl. Kap. 5.1, Schritt 3). Die Akteure hatten die Möglichkeit, gegenüber der Arbeitsgruppe insbesondere zu den erwarteten Auswirkungen einer Umsetzung der Empfehlungen und zu den Rahmenbedingungen Stellung zu nehmen, die ihrer Meinung nach für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Einzelempfehlungen erforderlich sind. Die Zivilgesellschaft hat sich somit nur in einer ganz bestimmten Phase des Prozesses und über eine begrenzte Anzahl Akteure eingebracht. Eine breitere Form und/oder eine Beteiligung

---

<sup>133</sup> Bericht abrufbar unter [https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS\\_2021\\_Kinder-und-Jugendbericht2.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_2021_Kinder-und-Jugendbericht2.pdf). Der Bericht wurde vom BSV auf der Grundlage von Artikel 10 KJFG finanziell unterstützt.

<sup>134</sup> Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit Empfehlung 9 (b), die unter anderem die Partizipation von Kindern an den Aktivitäten der Koordinationsstelle, d. h. des BSV, zum Gegenstand hat, sowie mit Empfehlung 51 (1), die eine Abfassung einer kindergerechten Version betrifft.

<sup>135</sup> Die Schweizerische Menschenrechtsinstitution (SMRI), das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen sowie die Eidgenössische Migrationskommission wurden zur Stellungnahme eingeladen.

in anderen Phasen des Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen ist denkbar.<sup>136</sup> Ein Einbezug der Zivilgesellschaft ist umso wichtiger, als diese im Bereich der Kinderrechte eine bedeutende und immer stärkere Rolle spielt und die Kinder- und Jugendpolitik eng mit der Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen und privaten Initiativen verknüpft ist.<sup>137</sup> Diese Frage wird im Rahmen der Planung des nächsten Follow-up-Prozesses der Empfehlungen vertieft (vgl. Kap. 7).

#### **Massnahme 5**

Es wird geprüft, in welcher Form und in welchen Projektphasen sich die Zivilgesellschaft am Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des Ausschusses beteiligen könnte, um diese Beteiligung und den Austausch zwischen staatlichen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu stärken.

- Nächste Schritte:** Basierend auf den in diesem Zyklus gemachten Erfahrungen werden Möglichkeiten einer verstärkten und/oder in anderer Form erfolgenden Beteiligung der Zivilgesellschaft am Projekt zum Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses geprüft.
- Finanzierung:** Kann im Rahmen des nächsten Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.
- Federführung:** BSV.

## **6.5 Schulung von Berufsgruppen, die mit oder für Kinder arbeiten, betreffend die Kinderrechte**

Gestützt auf Massnahme 2 des Berichts des Bundesrates vom 19. Dezember 2018 wurden bereits Massnahmen umgesetzt, um die Schulung und die Sensibilisierung für Kinderrechte von Berufsgruppen, die mit und für Kinder arbeiten, zu verbessern (vgl. Kap. 3.2). Die Schulung bestimmter Berufsgruppen kann jedoch durch die folgenden zwei Massnahmen verstärkt werden.<sup>138</sup>

### **6.5.1 Mitarbeitende in den Bundesasylzentren**

Grundsätzlich sind die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Bundesasylzentren bereits heute in Bezug auf die KRK und ihre Fakultativprotokolle geschult. Es gilt sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, die Familien und Kinder betreuen, zu den Kinderrechten geschult werden.

#### **Massnahme 6**

Es wird sichergestellt, dass die Kinderrechte in der Schulung von Mitarbeitenden, die in Bundesasylzentren mit Kindern arbeiten, thematisiert werden.

---

<sup>136</sup> Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit Empfehlung 9 (b), die unter anderem die Partizipation der Zivilgesellschaft an den Aktivitäten der Koordinationsstelle, d. h. des BSV, zum Gegenstand hat.

<sup>137</sup> Vgl. Bundesrat 2008, S. 2.

<sup>138</sup> Diese Massnahmen stehen im Zusammenhang mit Empfehlung 14 (b) zur Schulung von Berufsgruppen in Bezug auf die Kinderrechte sowie die KRK und ihre Fakultativprotokolle.

<b>Nächste Schritte:</b>	Prüfung der verschiedenen Umsetzungsoptionen.
<b>Finanzierung:</b>	Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden.
<b>Federführung:</b>	SEM.

### 6.5.2 Berufsfachleute in der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Die Professionellen der Sozialen Arbeit, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (z. B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Gesundheitsfachleute, Betreuungspersonal während der Nacht), verfügen heute oftmals über zu wenig ausreichend Kenntnisse über den historischen Hintergrund ihrer Tätigkeit (Fachwissen). Sie sollten stärker dafür sensibilisiert werden und dies auch in Bezug auf die Umsetzung der Kinderrechte wie Information und Partizipation einsetzen können. Dafür sind Weiterbildungsmassnahmen nötig, welche das historische Wissen mit der Reflexion der heutigen Praxis und dem Kontext der Kinderrechte verbinden und damit zur Stärkung der Rechte und Mitwirkung von betroffenen Kindern beitragen. Dies mit dem Ziel, dass sich vergangenes Unrecht gegenüber den platzierten Kindern und Jugendlichen nicht wiederholt (Lernen aus der Vergangenheit).

#### Massnahme 7

Im Rahmen der Aufarbeitung der Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung<sup>139</sup> werden Weiterbildungen im Bereich der Partizipation für Berufsfachleute des Kindeschutzes entwickelt/unterstützt.

<b>Nächste Schritte:</b>	Eine Bestandsaufnahme der Schulungen vornehmen und den Bedarf ermitteln, um in einem Fachbericht konkrete Vorschläge zu formulieren.
<b>Finanzierung:</b>	Im Rahmen des bewilligten Kredits für die Aufarbeitung der Thematik der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung und die Vermittlung deren Erkenntnisse.
<b>Federführung:</b>	BJ.

## 6.6 Prävention von Mobbing und Cybermobbing

Über seine nationale Plattform Jugend und Medien<sup>140</sup> hat der Bund bereits konkrete Massnahmen zur Sensibilisierung und Prävention von Mobbing und Cybermobbing getroffen. So lag der Schwerpunkt der Plattform vom Sommer 2022 bis zum Sommer 2024 auf Cybermobbing. In diesem Rahmen wurde zweimal eine nationale Kampagne in den sozialen Medien<sup>141</sup> durchgeführt.

Die Prävention von Mobbing und Cybermobbing muss dennoch fortgesetzt werden, und zwar auf allen staatlichen Ebenen und in Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren.<sup>142</sup>

<sup>139</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 5 Bst. c des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13).

<sup>140</sup> <https://www.jugendundmedien.ch/>

<sup>141</sup> Kampagne «Not a Joke. Gib Mobbing keine Chance» zur Umsetzung der Motion 20.3687 Feri Yvonne, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203687>.

<sup>142</sup> Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit Empfehlung 39 (d), nationale Programme zur Prävention von Mobbing einschliesslich Cybermobbing zu entwickeln.

**Massnahme 8**

Gemeinsam mit den relevanten Akteuren prüfen, wie insbesondere das Schulumfeld mit konkreten Hilfestellungen und Instrumenten unterstützt werden kann bei der Prävention von Mobbing und Cybermobbing.

**Nächste Schritte:** Abklärung mit relevanten Akteuren.

**Finanzierung:** Kann mit den bestehenden Ressourcen realisiert werden

**Federführung:** BSV.

## 7. Entwicklung des Follow-up-Prozesses zu den Empfehlungen des Kinderrechtsausschusses

Die Analyse, die im Rahmen des Follow-up-Projekts durchgeführt wurde, hat ergeben, dass die meisten Themen, auf die sich die Empfehlungen bezogen, bereits im Rahmen anderer Arbeiten des Bundes untersucht wurden oder werden oder dass sie Gegenstand geplanter respektive bereits umgesetzter Massnahmen waren (vgl. Kap. 5.2).<sup>143</sup>

Darüber hinaus wird die Vielfalt der Themen der Empfehlungen immer grösser und damit auch die Anzahl der beteiligten Akteure.

Es sollten zudem Überlegungen zur Effizienz des derzeitigen Prozesses angestellt werden, der zahlreiche Schritte umfasst und in allen Bundesämtern und -stellen, die im engeren oder weiteren Sinn von einer oder mehreren Empfehlungen betroffen sind, erhebliche personelle Ressourcen beansprucht.

Aus all diesen Gründen und nach zweimaliger Anwendung des im Rahmen des Follow-ups der Empfehlungen vom Februar 2015 entwickelten Prozesses (vgl. Kap. 2.4.2) gilt es nun zu prüfen, ob dieser Mechanismus noch den aktuellen Umständen entspricht und ob er das richtige Instrument für die Zukunft ist. Die bisherigen Erfahrungen sollten analysiert und Überlegungen angestellt werden, wie das Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses auf Bundesebene künftig aussehen könnte. Denkbar sind insbesondere gezieltere und partizipative Follow-up-Massnahmen. Denn der Follow-up-Prozess muss in angemessener Form die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Akteuren der Zivilgesellschaft<sup>144</sup> gewährleisten. Unabhängig davon, welche Form das Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses künftig annimmt, wird das Hauptziel weiterhin darin bestehen, die Kinderrechte in der Schweiz zu stärken.

---

<sup>143</sup> Vgl. BSV 2025.

<sup>144</sup> Vgl. Massnahmen 4 und 5.

## 8. Schlussfolgerungen des Bundesrates

1997 hat die Schweiz die im Jahr 1989 abgeschlossene UN-Kinderrechtskonvention und später auch die drei Fakultativprotokolle dazu ratifiziert. Damit hat sie sich verpflichtet, angemessene Bedingungen zu schaffen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die durch diese Texte gewährleisteten Kinderrechte umzusetzen. Der Bund koordiniert die verschiedenen Umsetzungsschritte auf nationaler Ebene. Aufgrund des föderalistischen Systems sind zahlreiche Akteure auf allen staatlichen Ebenen für die Umsetzung zuständig.

Die im Oktober 2021 vom UN-Kinderrechtsausschuss veröffentlichten Empfehlungen wurden im Rahmen eines Follow-up-Prozesses auf Bundesebene analysiert, an dem auch die betroffenen interkantonalen Konferenzen beteiligt waren. Die Analyse hat ergeben, dass viele Themen, auf die sich die Empfehlungen bezogen, oder gewisse Aspekte dieser Empfehlungen bereits im Rahmen anderer Arbeiten des Bundes untersucht wurden oder werden oder dass sie Gegenstand geplanter respektive bereits umgesetzter Massnahmen waren. Die folgenden acht Massnahmen, die dazu beitragen werden, die Umsetzung der Konvention in der Schweiz zu verbessern, konnten dennoch definiert werden:

1. Kinderrechte in Gesetzgebungsverfahren stärker berücksichtigen.
2. Die Strategie des BSV in der Kinder- und Jugendpolitik überprüfen und ausgehend von den Resultaten dieser Analyse weiterentwickeln.
3. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Projekten der Bundesverwaltung durch die Bereitstellung eines praktischen Leitfadens stärken.
4. Prüfen, wie und mit welchen Instrumenten sich Kinder und Jugendliche am nächsten Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses beteiligen könnten.
5. Prüfen, in welcher Form und in welchen Projektphasen sich die Zivilgesellschaft am Follow-up-Prozess zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses beteiligen könnte, um diese Beteiligung und den Austausch zwischen staatlichen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu stärken.
6. Sicherstellen, dass die Kinderrechte in der Schulung von Mitarbeitenden, die in Bundesasylzentren mit Kindern arbeiten, thematisiert werden.
7. Im Rahmen der Aufarbeitung der Thematik der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierung Weiterbildungen im Bereich der Partizipation für Berufsfachleute des Kinderschutzes entwickeln/unterstützen.
8. Gemeinsam mit den relevanten Akteuren prüfen, wie insbesondere das Schulumfeld mit konkreten Hilfestellungen und Instrumenten unterstützt werden kann bei der Prävention von Mobbing und Cybermobbing.

Die Massnahmen werden von den Bundesämtern im Rahmen ihrer laufenden oder geplanten Tätigkeiten umgesetzt.

Die Erfahrungen aus dem bisherigen Follow-up-Prozess werden analysiert und es werden Überlegungen angestellt, wie das Follow-up der Empfehlungen des Ausschusses auf Bundesebene künftig aussehen könnte.

# Literaturverzeichnis

Bundesamt für Sozialversicherungen, 2014: Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz. Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N), online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/grundlagen-gesetze.html> (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: BSV 2014).

Bundesamt für Sozialversicherungen, 2023: Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes der UNO vom 22. Oktober 2021. Zuständigkeiten Bund und interkantonale Konferenzen sowie Partnerorganisationen (Stand November 2023), online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: BSV 2023).

Bundesamt für Sozialversicherungen, 2025: Stand der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses vom Oktober 2021. Übersicht über die laufenden Arbeiten auf Bundesebene und Gründe, weshalb die Empfehlungen im Follow-up-Projekt nicht vertieft wurden (Stand Oktober 2024), online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> (zitiert: BSV 2025).

Bundesrat, 2008: Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik. Bericht des Bundesrates vom 27. August 2008 in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001, online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/grundlagen-gesetze.html> (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: Bundesrat 2008).

Bundesrat, 2018: Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Bericht des Bundesrates vom 19. Dezember 2018 in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015, online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: Bundesrat 2018).

UN-Kinderrechtsausschuss, 2009: General comment no. 12: The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, online abrufbar unter [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=5&DocTypeID=11](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=5&DocTypeID=11) (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: Ausschuss 2009).

UN-Kinderrechtsausschuss, 2021: Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht der Schweiz, online abrufbar unter <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html> (abgerufen am 18. November 2024) (zitiert: Ausschuss 2021).